

Grundsätze für die Qualitätssicherung für Lieferanten von Brose Sitech

Dieses Dokument (nachfolgend "**Grundsätze für die Qualitätssicherung** ") regelt die allgemeinen Anforderungen von Brose Sitech (nachfolgend "**Kunde**") an Lieferanten von Teilen, Komponenten oder damit zusammenhängenden Dienstleistungen (nachfolgend "**Lieferanten**" oder einzeln "**Lieferant**") im Hinblick auf die Qualität der oben genannten Produkte und Dienstleistungen.

1. Grundsätze für die Qualitätssicherung

Als Spezialist mit Erfahrung in der Entwicklung, Konstruktion, Herstellung und dem Vertrieb von Teilen, Komponenten (Produkten) oder den damit zusammenhängenden Dienstleistungen, die Gegenstand seines Angebots sind, verpflichtet sich der Lieferant, die oben genannten Anforderungen, einschließlich dieser Grundsätze für die Qualitätssicherung, in jeder Phase des Prozesses, einschließlich der Konstruktions- und Prozessphase, sowie in der gesamten Lieferkette einzuhalten.

2. Qualitätsmanagementsysteme und Qualitätssicherungsziele

2.1. Um die Qualität der an den Kunden gelieferten Produkte oder Dienstleistungen zu gewährleisten, arbeitet der Kunde mit Lieferanten zusammen, deren Qualitätsmanagementsystem nach IATF 16949 (nachfolgend "IATF 16949") zertifiziert ist.

2.2. Mit der Annahme dieser Grundsätze für die Qualitätssicherung erklärt der Lieferant, dass er nach IATF16949 zertifiziert ist und sich an die Null-Fehler-Strategie hält. In Fällen, in denen der Lieferant nicht nach IATF 16949 zertifiziert wurde, verpflichtet er sich, Maßnahmen zu ergreifen, um die IATF 16949-Norm zu erfüllen und die IATF 16949-Zertifizierung zu erhalten. Hierzu verpflichtet sich der Lieferant, vor Beginn der Zusammenarbeit mit dem Kunden, zur Vorlage eines Plans zur Erreichung der IATF16949-Zertifizierung. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Kunden Informationen über die Umsetzung des Plans zur Erreichung der IATF 16949-Zertifizierung auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

- 2.3. Grundregel für die Qualitätsziele des Kunden ist die Null-Fehler-Strategie.
- 2.5. Der Lieferant verpflichtet sich gleichzeitig, die Anforderungen des/der OEM-Kunde/-n in seiner gesamten Lieferkette einzuhalten. Der Kunde informiert den Lieferanten vor der Aufnahme der Zusammenarbeit über die geltenden, kundenspezifischen Anforderungen des/der OEM-Kunde/-n.
- 2.6. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Kunden (Qualitätssicherung und Beschaffung des Kunden) vor der Aufnahme der Zusammenarbeit seine aktuell gültigen Zertifikate im Bereich des Qualitätsmanagementsystems zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, den Kunden unverzüglich über Änderungen und Aktualisierung der Zertifikate des Lieferanten zu informieren.
- 2.7. Der Lieferant verpflichtet sich, die beschriebenen Anforderungen auch in Bezug auf seine Unterlieferanten anzuwenden.
- 2.8. Der Lieferant ist verpflichtet, den Kunden (Qualitätssicherung und Beschaffung des Kunden) unverzüglich über alle Verstöße gegen die Grundsätze für die Qualitätssicherung und andere Qualitätsstandards und -richtlinien zu informieren.

3. Prozessrisiken und Problemlösung

- 3.1. Der Lieferant erklärt, dass er ein Problemlösungsverfahren gemäß der 8D-Methodik anwendet. Im Falle einer vom Lieferanten selbst festgestellten, oder vom Kunden gemeldeten Prozessabweichung verpflichtet sich der Lieferant, unverzüglich den Kunden zu informieren und ein Problemlösungsverfahren gemäß der 8D-Methodik einzuleiten.
- 3.2. Im Rahmen des Problemlösungsverfahrens gemäß der 8D-Methodik ist der Lieferant verpflichtet, geeignete Maßnahmen zu ergreifen und an den Kunden innerhalb der folgenden Fristen, gerechnet ab dem Bekanntwerden beim Lieferanten, zu berichten:
3D-24h
- 3.3. Besteht bei dem Kunden das Risiko einer Produktionsunterbrechung aufgrund einer mangelhaften Erfüllung der Verpflichtung des Lieferanten, so ist der Lieferant verpflichtet, die Meldung des Kunden unverzüglich (per E-Mail oder telefonisch) zu beantworten, um mit dem Kunden Korrekturmaßnahmen zu vereinbaren.
- 3.4. Ergreift der Lieferant innerhalb der von den Parteien festgelegten Fristen keine Maßnahmen zur Lösung der Probleme gemäß der 8D-Methode, so gilt dies als Annahme der Reklamation selbst. In diesem Fall ist der Kunde berechtigt, Maßnahmen zur Lösung der Probleme selbst oder durch Dritte auf Kosten des Lieferanten zu ergreifen.
- 3.5. Der Lieferant verpflichtet sich, auf eigene Kosten geeignete Abhilfe- und Korrekturmaßnahmen in der gesamten Lieferkette zu ergreifen, um Verstöße zu vermeiden und im Falle ihres Auftretens unverzüglich zu beseitigen. Der Lieferant ist insbesondere dafür verantwortlich, geeignete Mittel und Technologien zur Verbesserung der Qualität und Kontrolle der gelieferten Teile, Komponenten oder Dienstleistungen zu ermitteln und anzuwenden und sein Personal angemessen vorzubereiten, einschließlich

der Durchführung geeigneter Schulungen. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant einen Dritten mit der Erfüllung aller oder eines Teils seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Kunden beauftragt hat.

- 3.6. Über den Status der Umsetzung des Maßnahmenplanes informiert der Lieferant den Kunden auf eine individuell mit dem Kunden vereinbarte Weise. Bauteile oder Komponenten sind durch den Lieferanten, nach Einführung des Maßnahmenplanes, auf eine mit dem Kunden individuell vereinbarte Art und Weise zu kennzeichnen, um deren Unterscheidung zu ermöglichen.
- 3.7. In Fällen, in denen der Lieferant das Reklamationsverfahren nicht fristgerecht, oder gemäß Vereinbarungen mit dem Kunden, durchführt, wendet der Kunde einen Eskalationsprozess gemäß seinem internen Standard an.
- 3.8. Der Kunde führt eine regelmäßige Bewertung des Lieferanten auf der Grundlage der qualitativen und logistischen Ergebnisse des Lieferanten durch. Der Kunde informiert den Lieferanten über die Ergebnisse der Lieferantenbewertung mindestens 1 Mal pro Jahr. Die Ergebnisse der Lieferantenbewertung wirken sich unmittelbar auf die weitere Zusammenarbeit und neue Projekte aus. Der Lieferant verpflichtet sich, Maßnahmen zu implementieren, um eine A-Lieferantenbewertung zu erreichen.

4. Qualität der Produkte und Dienstleistungen

- 4.1. Der Lieferant garantiert dem Kunden, dass die gelieferten Produkte dem neuesten Wissenstand, dem Stand der Technik und den geltenden gesetzlichen Regelungen entsprechen. Insbesondere sind die vom Lieferanten gelieferten Produkte:
 - a) für bestimmungsgemäße Verwendung gemäß Spezifikationen, Validierungen und den genehmigten technischen Unterlagen geeignet,
 - b) frei von sichtbaren oder verborgenen technischen Mängeln, Material- und Konstruktionsfehlern (im Projektbereich des Lieferanten),
 - c) für den Transport und die Lagerung gemäß den Spezifikationen geeignet.
 - d) während der ersten 3 Monate nach Serien-Produktionsstart erfolgt eine besondere Überwachung der Funktions- und Sicherheitsmerkmale der Bauteile und Komponenten ("safe launch-Konzept"). Art und Umfang der Überwachung ist hierbei gemeinsam mit dem Kunden festzulegen. Abweichungen hiervon sind mit dem Kunden individuell zu vereinbaren und bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Kunden

- 4.2. Wenn die vom Lieferanten gelieferten Teile, Komponenten oder Dienstleistungen die Qualitätsanforderungen nicht erfüllen, ist der Kunde berechtigt, die Annahme der mangelhaften Teile, Komponenten zu verweigern, diese zurückzugeben oder die Abnahmen der Dienstleistungen abzulehnen. Der Lieferant ist verpflichtet, sofortige Korrekturmaßnahmen gemäß den Vereinbarungen mit dem Kunden zu treffen, um dem Kunden Teile, Komponenten oder Dienstleistungen zu liefern, welche die vereinbarten Qualitätsbedingungen erfüllen.
- 4.3. Die Lieferung von Teilen, Komponenten oder die Erbringung von Dienstleistungen durch den Lieferanten auf der Grundlage eines vom Kunden entwickelten und ihm zur Verfügung gestellten Projekts, einer Zeichnung, des Materials oder Prozesses schließt die Haftung des Lieferanten für die Einhaltung der Qualitätsbedingungen nicht aus. Der Lieferant ist verpflichtet, die vom Kunden entwickelten und ihm zur Verfügung gestellten Materialien, welche die Grundlage für die Herstellung und Lieferung von Teilen, Komponenten oder Dienstleistungen durch den Lieferanten bilden, zu überprüfen
- 4.4. Der Lieferant ist für das Produkt unmittelbar verantwortlich und hat daher alles organisatorisch und technisch Mögliche zu tun, um die Produktsicherheit auch in seiner Lieferkette zu gewährleisten.
- 4.5. Im Falle einer Reklamation eines sicherheitsrelevanten Bauteiles ist der Lieferant verpflichtet, wirksame Sofortmaßnahmen zu ergreifen, sowie den Kunden unverzüglich nach Kenntniserlangung des Mangels zu informieren
- 4.6. Der Lieferant ist verpflichtet, einen Beauftragten für Produktsicherheit und -konformität (PSCR) mit den erforderlichen Qualifikationen und eine Kontaktperson für Notfälle zu benennen, die 24 Stunden/7 Tage erreichbar ist.

5. Prozess- und Produktänderungen

- 5.1. Der Lieferant oder seine Unterlieferanten sind nicht berechtigt, Änderungen an den gelieferten Teilen, Komponenten oder Dienstleistungen ohne Zustimmung des Kunden vorzunehmen. Änderungen der technischen Daten, Spezifikationen, Materialien, Qualitätskriterien, Prüfverfahren und Produktionsverlagerungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Kunden (Abweicherlaubnis [AWE]) oder der Durchführung eines vollständigen PPF-Verfahrens (nach VDA2 oder PPAP – je nach OEM-Kunde).
- 5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, eventuelle Abweichungen von den Qualitätsanforderungen des Kunden im Angebot deutlich zu kennzeichnen. Bei Abweichungen oder Nichteinhaltung der Qualitätsanforderungen in der Entwicklungs-, Produktions- oder Lieferphase ist der Kunde berechtigt, dem Lieferanten die daraus resultierenden Kosten in Rechnung zu stellen.
- 5.3. Der Lieferant verpflichtet sich, alle 12 Monate eine kostenlose Neuqualifizierung (Überprüfung der Erfüllung der Parameter) der an den Kunden gelieferten Teile und

Komponenten durchzuführen, es sei denn, die Parteien vereinbaren es anders. Der Umfang der Neuqualifizierung wird jeweils mit dem Kunden festgelegt.

6. Audits

Der Lieferant verpflichtet sich, dem Kunden oder einem vom Kunden beauftragten Dritten die Möglichkeit zu geben, beim Lieferanten ein Audit in Bezug auf die an den Kunden gelieferten Teile, Komponenten oder Dienstleistungen durchzuführen, einschließlich des Zugangs zum Produktionsprozess, Qualitätskontrolle und Dokumentation sowie Auditbericht inklusive. Das Audit kann jederzeit während der Geschäftszeiten des Lieferanten durchgeführt werden, nachdem der Kunde den Lieferanten über den Zeitpunkt der Durchführung des Audits informiert hat. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Kunden auch die Möglichkeit zu geben, ein Audit bei seinem Unterauftragnehmer durchzuführen. Im Falle eines nicht bestandenen Kundenaudits (C-Bewertung), können die Auditkosten dem Lieferanten in Rechnung gestellt werden.

7. Unterauftragsvergabe

Der Lieferant kann seine Verpflichtungen aus dem Vertrag mit dem Kunden nur mit dessen schriftlicher Zustimmung ganz oder teilweise an einen Dritten weitergeben (Unterauftragsvergabe). ausschließlich auf der Grundlage der schriftlichen Zustimmung des Kunden unter Androhung der Nichtigkeit. Die Vergabe von Unteraufträgen durch den Lieferanten ganz oder teilweise an Dritte schließt die Haftung des Lieferanten für die Erfüllung des Vertrages mit dem Kunden gemäß dessen Bedingungen nicht aus.